

Stadt Güstrow

**Satzung
der Stadt Güstrow
zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadens-
ersatzleistungen bei abnormem Verschleiß**

Auf der Grundlage

- des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994
- des § 13, Abs. 4, des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1991

wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 29.02.1996
folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Entsprechend der Festlegung des Ersten Schulreformgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 13, Abs. 4, vom 26. April 1991, werden Schulbücher in der Regel leihweise überlassen.
- (2) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Schulen, für die die Stadt Güstrow der Schulträger ist (s. Anlage 1).

§ 2 Beschaffung

- (1) Die Beschaffung von Schulbüchern erfolgt jährlich als Sammelbestellung, auf Zuarbeit der Schulen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt.
- (2) Einzel- und Nachbestellungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Bestätigung durch das Schulverwaltungs- und Kulturamt durch die Schulen ausgelöst werden.

§ 3 **Nutzung und Nachweisführung**

- (1) Für Schulbücher ist eine mindestens 3-jährige Nutzungsdauer anzustreben, wenn
 - a) der fachliche Inhalt nicht überholt ist
 - b) das Buch nicht aus der Schulbuchliste gestrichen wurde
 - c) das Buch nicht wegen abnormem Verschleiß früher abgeschrieben werden muß
- (2) In den Schulen ist ein Nachweis zu führen über:
 - a) den Gesamtbestand an Schulbüchern
 - b) die je Schüler übergebenen Schulbücher
- (3) Die leihweise übergebenen Schulbücher sind in der letzten Schulwoche eines jeden Schuljahres zurückzugeben.
- (4) Schulbücher verbleiben bei einem Schulwechsel eines Schulkindes in der Regel in der alten Schule.

§ 4 **Schadensersatzleistung**

- (1) Bei Verlust oder abnormem Verschleiß von Schulbüchern ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten.
- (2) Bei Verlust beträgt die Schadensersatzleistung
 - a) in den ersten zwei Jahren nach der Anschaffung den Neupreis
 - b) ab dem dritten Jahr nach der Anschaffung 50 % des Neupreises
- (3) Bei abnormem Verschleiß beträgt die Schadensersatzleistung
 - a) im ersten Jahr nach der Anschaffung den Neupreis
 - b) ab dem zweiten Jahr nach der Anschaffung 50 % des Neupreises
- (4) Abnormer Verschleiß ist u. a.
 - a) herausgerissene Seiten und / oder Einbände
 - b) zerfledderte Seiten und / oder Einbände
 - c) Verschmutzung und Schmiererei
 - d) Verwendung von Tinte und / oder Kugelschreiber o. ä. für Eintragungen

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie wirkt erstmals für das Schuljahr 1995/1996.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß vom 1.02.1993 außer Kraft.

Güstrow, den 15.03.1996.....



Der Bürgermeister

Anlage

Anlage

Aufstellung der Schulen, für die die Stadt Güstrow Schulträger ist - Untersetzung § 1, Absatz 2 dieser Satzung

- (1) 1. Realschule „Johann Wolfgang von Goethe“
mit Haupt- und Grundschulteil
Heiligengeisthof 4
- (2) 2. Realschule „Richard Wossidlo“
mit Grundschulteil
Hafenstraße 13
- (3) 3. Realschule „Thomas Müntzer“
mit Haupt- und Grundschulteil
Wendenstraße 13
- (4) 4. Realschule
mit Grundschulteil
Bistede 5
- (5) 5. Realschule
mit Haupt- und Grundschulteil
W.-Seelenbinder-Straße 1
- (6) 6. Realschule
mit Grundschulteil
W.-Seelenbinder-Straße 2
- (7) 7. Realschule
mit Haupt- und Grundschulteil
Hamburger Straße 17
- (8) 1. Grundschule „Georg Friedrich Kersting“
Domplatz 14
- (9) 2. Grundschule „Fritz Reuter“
Wendenstraße 14

Drucksachen-Nr.: III/0439

Beschluß-Nr.: 503 - 15/96

Satzung zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadensersatzleistungen bei abnormem Verschleiß

Beschluß-Nr.	Beschluß vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
503 - 15/96	29.02.1996	-	Stadtanzeiger 4/96 Aushang Rathaus 01.04.1996 - 01.05.1996	02.04.1996


Höpner
Bürgermeister




Camin
SB